

Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Oberstadt
vom 26. September 2002

(Abl. MG S. 153)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), - SGV. NRW. 2023 - und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 241, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. September 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes, das - grob umschrieben - umgrenzt wird (im Uhrzeigersinn beschrieben, beginnend mit dem Bismarckplatz):

- nach Süden bzw. Südwesten hin durch den Verlauf der Lüpertzender Straße, Weiherstraße, Gasthausstraße und Balderichstraße, sowie der nördlichen Abgrenzung des Geländes des Gymnasiums am Geroweier bis zur Aachener Straße,
- nach Westen bzw. Norden hin durch die Aachener Straße, Viersener Straße bis zur Steinmetzstraße und Steinmetzstraße bis zur Bismarckstraße,
- nach Nordosten hin durch die Bismarckstraße bis zum Bismarckplatz und den Bismarckplatz.

Das Gebiet und seine Umgrenzung ergeben sich aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:5000.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung: „Sanierungsgebiet Oberstadt“

§ 2

Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.